

Diskotheken und andere Vergnügungsstätten im Bereich Nürnberg/Klingenhof Abstimmungsgespräch bei BgA am 13.11. 2009

Textbaustein für die Vorlage im Rechts- und Wirtschaftsausschuss

- I. Im Bereich der Klingenhofstraße 56 bis 62 gab es in jüngster Zeit diverse Bauanträge zur Erweiterung von Diskotheken und Spielhallen. Aufgrund der umfangreichen Beschwerden von Bewohnern der Martinstraße und Bessemer Straße wegen massiver nächtlicher Störungen von Diskothekenbesuchern auf dem Weg zur U-Bahn und zum P&R – Haus Herrnhütte wurde die Frage aufgeworfen, ob eine weitere Entwicklung dieser Nutzung planungsrechtlich zu begrenzen ist bzw. ob das rechtlich derzeit gegebene Instrumentarium ausreicht.

Das Gebiet ist planungsrechtlich als Gewerbegebiet einzustufen. Seit den 1980er Jahren hat jedoch in einem abgrenzbaren Teilbereich der Klingenhofstraße ein Wandel vom produzierenden Gewerbe hin zu einem Schwerpunkt „Vergnügungsstätten“, und hier wiederum „Diskothekennutzung“ stattgefunden. Derzeit befinden sich 4 Diskotheken im Bereich rund um die ehemalige Margarinefabrik.

Planungsrechtlich sind Vergnügungsstätten in Gewerbegebieten sowohl nach § 34 Baugesetzbuch (unbeplanter Innenbereich), als auch im Bereich des Bebauungsplanes 3707 (beplanter Innenbereich) unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise zulässig. Zum einen muss der Gebietscharakter gewahrt bleiben, zum anderen sind mögliche Störungen für die Umgebung bei der Genehmigung zu berücksichtigen. Eine Begrenzung von Vergnügungsstätten ist auch über § 15 Baunutzungsverordnung gegeben. Hiernach können Anlagen unzulässig sein, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes widersprechen.

Insofern sind planungsrechtlich ausreichend Möglichkeiten einer Begrenzung von Vergnügungsstätten gegeben. Sollte jedoch seitens Betreibern von Vergnügungsstätten gegen eine Ablehnung von Baugesuchen Klagen eingereicht werden, sollte – auf der sicheren Seite liegend – ein Bebauungsverfahren für diesen Bereich eingeleitet werden. Für den Bereich Klingenhofstraße ist jedoch abschließend festzustellen, dass die Problematik weniger die planungsrechtliche Problematik betrifft, sondern eher ein ordnungsrechtliches Problem darstellt.

Gesamtstädtisch wäre auf längere Sicht denkbar, unter strukturellen Aspekten ein Konzept hinsichtlich sinnvoller Schwerpunktgebiete zu entwickeln, die z. B. hinsichtlich ÖPNV-Anbindung und Einbindung in eher unempfindliche Nachbarschaften optimiert werden könnten.

II. OA/Herrn Pollak

Nürnberg, den 23. 11. 09
Stadtplanungsamt



(49 46)



7.03